

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

zum/zur	Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
F0165/13 SPD Stadtratsfraktion, Fraktion CDU/BfM	Amt 61	S0265/13	13.12.2013
Bezeichnung	Entwicklung des Industrie- und Gewerbegebiets Fahlberg-List		
Verteiler	Tag		
Der Oberbürgermeister	14.01.2014		

Vor dem Hintergrund der vom Stadtrat beschlossenen Voruntersuchungen zur Ausweitung des Sanierungsgebietes „Teilbereich der Ortslage Salbke“ und im Interesse der Absicherung der Entwicklung im Bereich des Industrie- und Gewerbegebietes „Fahlberg-List“ bitten wir um Beantwortung folgender Frage:

Gehen, und wenn ja, in welchem räumlichen Umfang von oben genanntem Industrie- und Gewerbegebiet bzw. dort ansässigen Betrieben und Grundstücken nach erfolgter Altlastensanierung Gefährdungen und Belastungen für die weitere Entwicklung des Gebietes aus?

Gebietsgrenzen: Elbe in westlicher Richtung bis zur Bahnlinie, in nördlicher Richtung von der Sülze (Klosterhof) bis zur Thüringer Straße (Grenze von Salbke zu Westerhüsen).

Stellungnahme:

Auf dem Gelände der Getreide AG (ehemals Fahlberg-List) befindet sich eine Produktionsstätte der Schirm GmbH, die an dem Standort Pflanzenschutzmittel produziert. Dieser Betrieb ist ein sogenannter „Störfallbetrieb“, der unter die Störfall-Verordnung fällt.

Planungsrechtlich handelt es sich bei der Nachbarschaft der industriellen Nutzung mit der Ortslage Salbke um eine gewachsene Großgemengelage. Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 06.06.2013 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 483-2 „Alt Salbke Ost“ weiterzuführen. Ziel dieses Bebauungsplans ist u.a. die Betrachtung der beschriebenen Großgemengelage und ihrer Auswirkungen auf die Genehmigungsfähigkeit von Nutzungen in der Ortslage Salbke.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens sind zwei verschiedene Sachverhalte durch die Schirm GmbH betrachtet worden. In den Anlagen sind die genannten Radien in einem Luftbild dargestellt.

1. Betrachtung Dennoch-Störfall

Die Schirm GmbH ist nach § 9 Störfall VO verpflichtet, einen Sicherheitsbericht zu erstellen. In diesem Sicherheitsbericht werden die Auswirkungen eines Dennoch-Störfalls betrachtet. Bei diesem Dennoch-Störfall wird davon ausgegangen, dass die Sicherheitseinrichtungen versagen, dass die Feuerwehr nicht zeitnah eintreffen kann und dass ungünstige Witterungsverhältnisse (windarme Inversionswetterlage) vorliegen.

Bei diesem Szenario werden folgende Chemikalien freigesetzt:

HCl, CO₂, NO_x, Blausäure, Dioxine, Phosphatverbindungen, Schwefeldioxid (Brand PSM-Lager), Methanol (Explosion des Methanol-Tanks). Bei der Explosion des Methanoltanks würden zudem Schäden durch die entstehende Druckwelle und durch Trümmerflug entstehen.

Bei einem Dennoch-Störfall gäbe es weitreichende Auswirkungen der freigesetzten Chemikalien. Der Schwellenwert für eine gesundheitliche Beeinträchtigung für Salzsäure wird in 500 m Entfernung unterschritten, für SO₂ und Dioxine erst in 1000 m. Der Schwellenwert für eine gesundheitliche Beeinträchtigung durch verdunstendes Methanol wird nach 200 m unterschritten.

Bei einer Explosion des Methanol-Tanks würde die Syntheseanlage zerstört, der Trümmerflug würde 153 m weit reichen, durch die Druckwelle würde es in bis 100 m Entfernung zum Tank zu Gebäudeschäden kommen, ab 100 m Entfernung würde es nur noch zu Sprüngen in Glasscheiben kommen.

Die Ermittlung der Auswirkungen eines Dennoch-Störfalls bildet vornehmlich die Grundlage für die Notfallplanung.

2. Ermittlung der Achtungsabstände nach KAS-18

Im Zusammenhang mit dem laufenden Bebauungsplanverfahren ist der Konflikt zwischen dem Betrieb und der Ortslage Salbke zu betrachten. Für die Bauleitplanung sind „Achtungsabstände“ nach der KAS-18* zu ermitteln. Die KAS-18 betrachtet die Gefährdung durch Brände und Gaswolkenexplosionen sowie durch die Freisetzung von toxischen Stoffen bei schweren Unfällen/ Störfällen. Aufgrund der Analyse des deutschen Störfallgeschehens wird hierfür ein Quelltherm (=Leck) von 25 mm Durchmesser angenommen. Zudem wird für die Ermittlung der Achtungsabstände für die Bauleitplanung der ERPG-2-Wert** für die zulässige Chemikalienkonzentration in der Luft herangezogen.

Bei der Überplanung von Gemengelagen ist die KAS-18 zwar nicht anzuwenden, die Achtungsabstände sind aber wichtig, um abschätzen zu können, ob in der Ortslage Salbke (außerhalb der Achtungsabstände) eine Nachverdichtung zugelassen werden kann.

Während des laufenden B-Plan-Verfahrens müssen Bauanträge nach § 34 BauGB beurteilt werden. Die Achtungsabstände können in diesem Zusammenhang als Anhaltspunkt für die Prüfung des Rücksichtnahmegebots herangezogen werden.

Der Sicherheitsbeauftragte der Schirm GmbH hat auf Bitte des Stadtplanungsamtes für den Betrieb in Salbke die notwendigen Achtungsabstände nach KAS-18 ermittelt. Die Achtungsabstände liegen demnach bei 150 m und damit auf dem Gelände der Schirm GmbH. Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, dass diese Angabe nicht ungeprüft im Bauleitplanverfahren verwendet werden darf, das Stadtplanungsamt wird die Berechnung durch einen unabhängigen Gutachter prüfen lassen.

Die Ermittlung von notwendigen Achtungsabständen dient der planungsrechtlichen Konfliktlösung.

Dr. Scheidemann
Beigeordneter

Anlage 1: Auswirkung Dennoch Störfall
Anlage 2: Achtungsabstände nach KAS-18

*Kommission für Anlagensicherheit „Leitfaden für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfallverordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung“ (KAS-18)

**ERPG-2-Wert: Die maximale luftgetragene Konzentration, bei der davon ausgegangen wird, dass unterhalb dieses Wertes beinahe sämtliche Personen bis zu einer Stunde lang exponiert werden können, ohne dass sie unter irreversiblen oder sonstigen schwerwiegenden gesundheitlichen Auswirkungen oder Symptomen leiden bzw. solche entwickeln, die die Fähigkeit einer Person beeinträchtigen könnten, Schutzmaßnahmen zu ergreifen.